



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 131.240, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 78 / 2014

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 27. Oktober 2014

Betrifft:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1 Synopse Feuerwehr-Entschädigungssatzung
- Anlage 2 Umfrageergebnis der umliegenden Gemeinden im Landkreis Tübingen zum Thema Feuerwehrentschädigung (rot)

09.10.2014
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Das Feuerwegesetz geht bei der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr von dem Grundsatz aus, dass der Feuerwehrdienst außerhalb des eigentlichen Berufs als Ehrendienst an der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich unentgeltlich geleistet wird. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit sollen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen allerdings auch keine finanziellen Nachteile entstehen, weshalb das Feuerwegesetz die Möglichkeit für Ausgleichs schafft. Der einzelne Feuerwehrangehörige soll dadurch allerdings keine finanziellen Vorteile erlangen, sondern lediglich für seine ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden. Gemäß § 16 Abs. 1 Feuerwegesetz erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Erstattung für notwendige Auslagen und nachgewiesene Verdienstausfälle, die im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes und im Rahmen von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen entstanden sind. Die Entschädigung kann durch Satzung geregelt werden. Die Festsetzung von einheitlichen Sätzen kann in dieser Satzung erfolgen.

Die Gemeinde Starzach hat vor diesem Hintergrund am 24.04.2001 eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden. Dies ergibt sich aus dem Feuerwegesetz. Die Ableitung der Entschädigungsansprüche sind allein nach § 16 Feuerwegesetz vorzunehmen. Der zu entschädigende Feuerwehrdienst ist gesetzlich nicht definiert. Er umfasst aber auf jeden Fall die in § 16 Feuerwegesetz ausdrücklich genannten Tätigkeiten wie Einsatzdienst, Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Übungen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) wurde am 24.04.2001 durch den Gemeinderat neu gefasst. Inhaltlich ging es dabei lediglich um die Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge. Die Verwaltung hat nun in beigefügter Synopse (**Anlage 1**) sowohl die alte Fassung der Satzung vom 24.04.2001 als auch einen aktuellen Satzungsvorschlag dargestellt, wobei die Änderungen gegenüber der Satzung aus dem Jahre 2001 rot dargestellt sind. Die geänderten Durchschnitts- und Pauschalsätze wurden auf der Grundlage eines Umfrageergebnisses einer Umfrage bei den kreisangehörigen Gemeinden (**Anlage 2**) zum Thema Feuerwehrentschädigung festgelegt. Die Umfrage wurde von der Gemeinde Hirrlingen im Jahre 2012 durchgeführt. Die vorgeschlagenen Durchschnitts- und Pauschalsätze orientieren sich am Umfrageergebnis. Die Verwaltung war bestrebt, die neuen Sätze auf durchschnittlicher Basis von ähnlich strukturierten kreisangehörigen Gemeinden (Einwohnerzahl, Feuerwehrstruktur) festzusetzen. Der neue Satzungsentwurf wurde auch auf Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehr diskutiert. Die abschließende Fassung des Satzungsentwurfes wurde zwischen Verwaltung und Gesamtfeuerwehrkommandant vorab abgestimmt und als sinnvoll erachtet.

Im Falle einer Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Satzungsentwurf, würde die Satzung mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft treten. Die entsprechenden Mehrbelastungen im Verwaltungshaushalt des Haushaltsplanes 2015 werden in diesem Falle von der Verwaltung berücksichtigt. Unter Zugrundelegung der gleichen Einsatz- und Übungsanzahl wie in den vergangenen Jahren, würde auf die Gemeinde eine Mehrbelastung von rund 7.800 € pro Jahr zukommen. Vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Durchschnitts- und Pauschalsätze im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden unterdurchschnittlich sind, befürwortet die Verwaltung eine Anpassung.

Deshalb ergeht von der Verwaltung folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu Veranlassen